

L e s e f a s s u n g

Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.05.2004 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 06.05.2011.

§ 1 Aufgaben und Arbeit des Seniorenbeirates

- (1) In der Gemeinde Trittau wird ein Seniorenbeirat durch die Gemeindevertretung berufen oder öffentlich gewählt.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen und Anliegen der Trittauer Seniorinnen und Senioren in den verschiedenen Bereichen der Gemeindepolitik. Er kann Stellungnahmen und Lösungsvorschläge erarbeiten, die die über 60jährigen Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Öffentlichkeitsarbeit leisten und Seniorensprechstunden abhalten. Er gibt der Gemeinde in der Regel jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (4) Für den Seniorenbeirat tritt nach außen sein vorsitzendes Mitglied auf.
- (5) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die Trittauer Seniorinnen und Senioren betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Trittau bestimmt die Art der Unterrichtung. Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Trittauer Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Trittauer Seniorinnen und Senioren betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (6) Der Bürgermeister und die Mitglieder der GV können auf Wunsch an Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (7) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat für seine Arbeit Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 2 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Seniorenbeirat kommt nur zustande, wenn mindestens 3 Mitglieder kandidieren.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich und ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Scheiden Mitglieder des Seniorenbeirates während der Berufungs- oder Wahlperiode aus, rindet eine eine Neuberufung für die verbleibende Zeit durch die Gemeindevertretung statt, wenn der Seniorenbeirat aus weniger als 2 Mitgliedern besteht.

§ 3 Beginn des Berufungs- oder Wahlverfahrens

Zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates oder bei Eintritt eines Falles nach § 2 Abs. 3 werden sämtliche Bürgerinnen und Bürger, die am vorgegebenen Stich- bzw. Wahltag mindestens 60 Jahre alt sind, vom Bürgermeister schriftlich über die Neubesetzung des Seniorenbeirates informiert. Gleichzeitig erfolgt eine Einladung zur Kandidatur und Kandidatenvorstellung.

§ 4 Berufungsverfahren

- (1) Erklären sich nur bis zu 5 Seniorinnen oder Senioren, die die Befähigung bzw. Wählbarkeit für den Seniorenbeirat besitzen, bereit zu kandidieren, findet kein öffentliches Wahlverfahren statt. In diesem Falle werden die Kandidatinnen und Kandidaten Mitglied des Seniorenbeirates, die durch Beschluss der Gemeindevertretung berufen werden.
- (2) Die Einsetzung des Seniorenbeirats erfolgt für 4 Jahre.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Kandidieren mehr als 5 Seniorinnen oder Senioren für den Seniorenbeirat, findet eine öffentliche Wahl statt. In diesem Falle erfolgt eine Einladung zur Wahl durch den Bürgermeister. Die Wahl findet innerhalb eines Monats nach der Kandidatenvorstellung statt.
- (2) Gewählt wird durch Briefwahl.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Gewählt wird durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel. Es kann nur jeweils eine Stimme pro Bewerber/in abgegeben werden.
- (4) Gewählt sind die Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses nach Abschluss der Stimmenaushählung zieht.

- (5) Die Auszählung und das Ergebnis der Wahl werden an dem Wahltag folgenden Tag vom Wahlausschussvorsitzenden öffentlich bekanntgegeben.
- (6) Die Wahlperiode des Seniorenbeirats beträgt 4 Jahre.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates aus, so rückt der Bewerber/die Bewerberin mit den nächst meisten Stimmen nach.

§ 6

Wahlberechtigung/Befähigung/Wählbarkeit

- (1) Im Falle einer Wahl sind alle Trittauer Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt, die am Wahltag 60 Jahre alt sind und in Trittau seit mind. 2 Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat befähigt oder im Falle einer Wahl wählbar sind alle Personen nach Abs. 1, die bis zu einem bestimmten Stichtag vorgeschlagen wurden oder sich schriftlich beworben haben.

§ 7

Kandidaten

- (1) Die Kandidatenliste entsteht durch Vorschläge aus dem Kreis der im Falle einer Wahl Wahlberechtigten oder durch schriftliche Bewerbung. Eine Einverständniserklärung der Kandidaten/innen muss schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Die Vorstellung der Kandidaten/innen erfolgt auf einer öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Trittau, die in der örtlichen Presse bekanntgemacht wird.

§ 8

Wahlausschuss bei Wahlverfahren

Wahlausschussvorsitzender ist der Bürgermeister. Der Wahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Sozial-, Sport- und Kulturausschusses, die von diesem Ausschuss gewählt werden. Der Bürgermeister kann einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung mit seiner Vertretung beauftragen

§ 9

Konstituierende Sitzung

- (1) Die in den Seniorenbeirat eingesetzten oder gewählten Mitglieder kommen innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss der Berufung durch die Gemeindevertretung oder nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte für jeweils 2 Jahre das Vorsitzende Mitglied und für dieses eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Weitere Funktionen wie Kassen- oder Schriftführung können ebenfalls durch Wahl bestimmt werden.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

§11 Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 16.12.1996 außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 06.05.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den 07.05.2004

(Walter Nussel)
Bürgermeister